

Eidgenössische Alkoholverwaltung
Herr Hans-Rudolf Merz
Totalrevision
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9

29. Oktober 2010

Totalrevision Alkoholgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision des Alkoholgesetzes und zum Entwurf eines Spirituosengesetzes, Stellung zu beziehen. Die IG DHS ist sich der Verantwortung bewusst, die mit dem Verkauf von alkoholischen Getränken einhergeht. Das Konsumieren von Alkohol gehört aber auch zur Kultur der Schweiz mit einer eigenen Wein- und Spirituosenproduktion. Wir begrüßen aber Massnahmen, die einen riskanten Alkoholkonsum bekämpfen und insbesondere Kinder und Jugendliche davor bewahren, allzu früh mit Alkohol in Kontakt zu kommen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir können uns damit einverstanden erklären, dass im Rahmen dieser Totalrevision zwei neue Gesetze geschaffen werden: Ein Spirituosensteuergesetz, das die Besteuerung regelt und ein Alkoholgesetz, das die gesundheitspolitischen Belangen regelt. Die Liberalisierung des Ethanolmarktes und die Vereinfachungen bei der Besteuerung tragen dazu bei, dass Abläufe vereinfacht und Verwaltungskosten gesenkt werden. Wir begrüßen diese Änderungen.

Keine Zustimmung unsererseits findet die Tatsache, dass die Kantone nach wie vor einen sehr grossen Handlungsspielraum bei der Festlegung weitergehender Einschränkungen beim Alkoholverkauf haben werden. So sind die Kantone und Gemeinden frei, zusätzliche Einschränkungen beispielsweise bei der Werbung einzuführen oder örtliche und zeitlich begrenzte, alkoholfreie Zonen einzurichten. Wir sind der Ansicht, dass diese unterschiedlichen kantonalen und kommunalen Sonderregelungen die Kommunikation und Umsetzung sinnvoller Massnahmen massiv erschweren.

Das neue Alkoholgesetz verankert die Testkäufe als Mittel zur Durchsetzung der gesetzlichen Alterslimiten für den Verkauf von Alkohol an Jugendliche. Damit wird die aktuelle Unsicherheit im Zusammenhang mit der Relevanz von Testkäufen (verdeckte Ermittlungen ja oder nein) beseitigt. Basierend auf Testkäufen können in Zukunft Personen strafrechtlich verfolgt und Betriebe mittels verwaltungsrechtlichen Massnahmen sanktioniert werden. Die IG DHS erachtet Testkäufe als taugliches Instrument, um die Einhaltung der Alterslimiten bei Jugendlichen zu

verbessern. Allerdings sind wir der Meinung, dass Testkäufe vorwiegend zu Monitoringzwecken einzusetzen sind, nicht aber um Personal strafrechtlich zu belangen. Vielmehr sind die Verkäufer von Alkohol dazu anzuhalten, vermehrt eigene Programme zur Schulung des Personals und zur Verhinderung von Verkäufen an Jugendliche zu etablieren. Dies ist vergleichbar mit den Selbstkontrollkonzepten zur Hygiene, die heute zum Standard jedes Betriebes gehören. Kann ein Betrieb oder eine Verkaufsstelle glaubhaft darlegen, dass sie ein solches Überwachungs- und Schulungsprogramm umsetzt, sollte die Verfehlung einer Einzelperson keine strafrechtlichen Konsequenzen haben. Bei wiederholten Verstössen sind allenfalls verwaltungsrechtliche Massnahmen wie ein vorübergehender Entzug der Verkaufsbewilligung Ziel führender als die Bestrafung einer Einzelperson.

Wir begrüssen es, dass auf Massnahmen wie eine Erhöhung der Spirituosensteuer, eine alkoholbasierte Lenkungsabgabe oder Mindestpreise verzichtet wird, da dies keine geeigneten Mittel sind, um den Alkoholkonsum einzuschränken. Wie Untersuchungen zeigen, müssten die Preise unverhältnismässig erhöht werden, um überhaupt eine gewisse Konsumreduktion zu bewirken. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob die generelle Pflicht zu kostendeckenden Preisen sinnvoll umgesetzt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass Wodka beispielsweise bereits zu einem steuerbereinigten Preis von 1.10 Franken zu haben ist, bezweifeln wir den Nutzen dieser Bestimmung. Zu begrüssen ist aber, dass in Zukunft einheitliche Grundsätze für die Berechnung durch den Bund eingeführt werden.

Bemerkungen zum Spirituosensteuergesetz

Art. 7 Erkennungszeichen

Wie bereits nach geltendem Recht müssen importierte Flaschen und Behältnisse mit Spirituosen weiterhin auf dem Etikett den Namen des Importeurs oder der Importeurin enthalten. Für importierte Waren ist die Höhe der Steuerforderung gemäss Art. 10 bei der Einfuhr durch die Zollbehörden festzustellen. Dies erfolgt auf Basis der Lieferscheine bzw. der Warenpapiere. Daher ist eine Pflicht zur Angabe des Namens auf den Etiketten nicht notwendig. Sie verteuert importierte Produkte unnötig und widerspricht dem kürzlich eingeführten Cassis de Dijon-Prinzip für Produkte aus dem EU-Raum.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Erarbeitung der definitiven Gesetzesvorlagen für das Parlament zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Hansueli Loosli
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Coop

Peter Bamert
CEO
Denner AG